

Kurztitel

Unterhaltsvorschußgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 451/1985

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

07.11.1985

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Abkürzung

UVG

Index

20/02 Familienrecht

Text**Beginn und Dauer**

§ 8. Die Vorschüsse sind vom Beginn des Monats, in dem das Kind dies beantragt, für die Dauer des voraussichtlichen Vorliegens der Voraussetzungen, jedoch jeweils längstens für drei Jahre zu gewähren. Vorschüsse nach § 4 Z 4 dürfen einem Kind nur bis zur rechtskräftigen Beendigung des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens gewährt werden.

(BGBI. Nr. 278/1980, Art. I Z 7)

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2025

Gesetzesnummer

10002710

Dokumentnummer

NOR12033652

alte Dokumentnummer

N2198511121X